

LIV.
Verordnung.
wegen terminlicher Zahlung.
von 1767.

Ihre Hochfürstlichen Gnaden Wilhelm Anton Bischof zu Baden-born des Heiligen Römischen Reichs Fürst ec. Unser gnädigster Fürst und Herr, haben von dem ersten Antritt Dero Landesregierung, nicht unterlassen, denen, durch den Krieg bedrängten Schuldeneren allen Vorschub zu leisten; sondern haben sich darzu gleichsam ein wahres Geschäft gemacht, wie Sie dieselbe, durch Verleihung der in denen allgemeinen Rechts-Constitutionen enthaltenen Rechtswohlthaten hindieder aufzuhelfen mögten. In diesem Betracht, haben Sie fast allen Schuldenern ohne Unterschied, wenn sie nur sonst ihr zeitliches Unvermögen wahrscheinlich machen, und, daß Ihre Gläubiger nicht gefährdet würden, darthuen können, leidliche Zahlungsfristen verfasset, und ihnen dadurch Zeit, und die bequemste Gelegenheit an Hand gegeben, sich immittel's erholen zu können; Nachdem aber Hochst dieselbe vielfältig erfahren müssen, daß Ihre Landesfürst-väterliche Vorsorge, welche Sie nur denen wahrhaft Bedrängten, und denen, die sich selbst zu helfen, bedacht sind, zu

LIV. Verordnung wegen terminlicher Zahlung. 317

ihren Aufkommen gewidmet haben, öfters miabraucht, und dadurch den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, gesucht worden; So haben Hochstgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden sich endlich bewogen gefunden, diesen Missbrauchen Einhalt zu thuen; des Endes aber hiermit zu verordnen, und bestuzchen, daß

Erstens: Sämtliche Ober- und Untergerichter all denenjenigen Schuldneren, die, A) gleich im Anfang des wieder sie angestellten Processes, um Zahlungsfristen anhalten, B) ihr Unvermögen, auf einmal die Zahlung vorrichten zu können, darthuen, und C) daß sie ihren Gläubigeren genugsam gesichert seyn, glaubhaft bescheinigen, leidliche Zahlungsfristen, die mit des Schuldners Umständen, und Vermögen übereinkommen, und dem Gläubiger auch nicht zu hart fallen, vorsehen sollen. So bald nun aber

Zweitens: Der von dem Richter vorgesetzte, oder von beyden Parteien gütlich vereinbarte Zahlungs-Termin eintret, soll der Schuldner, die Zahlung zu leisten, verbunden seyn, und auf Ansuchen des Gläubiger durch zurreichende Zwangsmittel dazu angehalten werden; Würde er gleichwohl

Drittens: Bescheinigen können, daß er nach der Zeit, wo die Zahlungs-Termine festgesetzt, oder vereinbart worden, durch unverhoffte Zufälle, mit den Terminen gehörig einzuhalten, ohne seine Schuld verhindert werde, und solches vor dem Eintret des Termins gerichtlich anzeigen, so sollen ihn, in diesem Fall, ander-

ster aber nicht, andere Zahlungs-Termine, die seinen Umständen alsdann gemäß sind, eingeräumet, und verstatte werden.

Diertens: Sollte es sich begeben, daß ein Schuldener gerichtlich belangt würde, und ehe und bevor Mandata executiva wider ihn erkannt worden, um Zahlungs-Termine nicht anhielte, so soll er nachgehends, vor wirklicher Erfüllung aller aufgelaufenen Urfosten damit nicht gehetzt, nach Erlegung der Urfosten aber, dazu gelassen werden.

Günstens: Niemand soll sich in Zukunft mehr unterstellen, bey Thro Hochfürstl. Gnaden unmittelbar um Zahlungs-Terminen zu bitten, noch deshalb einige Memorialien, und Bittschriften, bey Vermeydung willkürlicher Strafe, einzureichen, sondern seine Nothdurft bey der gehörigen Instanz vorzustellen, verbunden seyn, wo dann nach den Umständen des Schuldners so wohl, als des Glaubigers, was der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß ist, wird verordnet werden; Und damit auch

Gehstens: Nicht vorgegeben werden möge, daß die von Gerichtswegen festgesetzte Termine nicht lediglich genug wären, sondern gar zu eng beschränkt worden, so daß der Schuldener solche nicht einhalten könnte; so soll er auch damit nicht gehetzt werden, weil Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Ders Ober- und Untergerichteten das gnädigste Vertrauen haben, es werden dieselbe mit aller Bescheidenheit, vernünftiger Einsicht, und genügsamer Ueberlegung hier

un-

unter versahen, und den Schuldener, über seine Kräfte, nicht beschweren, sondern vielmehr denselben, zum allgemeinen Besten zu erhalten, bedacht, die Gläubiger auch nicht gemeinet seyn, ihren Nebenmenschen, der ihnen doch sonst genügsam gesichert, und nach und nach richtige Zahlung zu leisten erbietig ist, auf einmal zu Gründ zu richten, und zur gänzlichen Armut zu verdringen. Wosach dann alle und jede, denen es angehet, sich gehorsamst zu achten haben. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kammer-Insiegels. Geben auf dem Residenzschloß Neuhaus den 9ten May 1767.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)